

Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB / Nachbargemeinden
Öffentliche Auslegung vom 14.08.2017 bis einschließlich 15.09.2017

Vorhaben: Stadt Spremberg
 Bebauungsplan Nr. 85 „Gewerbegebiet ehemals Kraftwerk Trattendorf“

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB (Anschreiben: 09.08.2017)
 Öffentliche Auslegung vom 14.08.2017 bis 15.09.2017 (Auslegungsunterlagen Stand: 28.10.2016)

	TÖB / Stellungnahme	Abwägung
	Behörden und sonstige TöB	
1	Landkreis Spree-Neiße Katasteramt- und Vermessungsamt	keine Stellungnahme
2	<p>Landkreis Spree-Neiße Der Landrat</p> <p>Stellungnahme vom 07.09.2017</p> <p><u>Beteiligte Fachbereiche:</u></p> <p>Bau und Planung Bauordnung Umwelt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachgebiet Kreis- Bauleitplanung/Tourismus - Sachgebiet untere Denkmalschutzbehörde - Sachgebiet höhnische Bauaufsicht - Sachgebiet untere Naturschutz - Jagd- und Fischereibehörde - Sachgebiet untere Wasserbehörde - Sachgebiet untere Abfallwirtschaft- und Bodenschutzbehörde - Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz <p><u>1. Einwendungen</u></p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht übernommen werden können:</p> <p>Im Außenbereich dürfen an Gewässern erster Ordnung im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Die Freihaltung von Gewässern und Uferstreifen sichert einerseits die hier regelmäßig anzutreffenden geschützten Biotope andererseits den Lebensraum, die Wander- und Migrationswege einer Vielzahl heimischer Tierarten sowie die Erholungsfunktion für den Menschen.</p> <p>Der Erhalt natürlicher Gewässerrandstreifen beeinflusst die Ökologie des Fließgewässers maßgeblich positiv, Diesem Bereich kommt ebenfalls eine Pufferfunktion zwischen Siedlungsstruktur und Gewässer zu, die insbesondere bei Hochwasserereignissen eine besondere Bedeutung erlangt. Zudem wird durch den Erhalt dieser Freiräume das Landschaftsbild landschaftsgerecht erhalten bzw. werden hierfür neue Möglichkeiten geschaffen.</p> <p>Naturnahe, standorttypische Gewässerrandstreifen sichern das Gewässerbett und entwickeln durch ihre Filterfunktion</p>	<p>Die Aussagen aller Fachgebiete wurden zur Kenntnis genommen, folgende Hinweise werden in der Entwurfsplanung und der Begründung berücksichtigt:</p> <p>Die Hinweise werden in der weiteren Planung berücksichtigt. Die 50m- Uferlinie wird in den Plan nachrichtlich übernommen.</p>

<p>eine hohe Selbstreinigungskraft mit positiven Auswirkungen auf den Landschaftswasserhaushalt. Diese Bereiche sind dementsprechend nicht zu sperren oder zu verbauen.</p> <p><u>2. Rechtsgrundlagen</u> Gemäß § 61 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dürfen im Außenbereich an Gewässern erster Ordnung im Abstand bis 50m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG gilt § 61 Abs. 1 BNatSchG nicht für bauliche Anlagen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig errichtet oder zugelassen waren. Die Ausnahmevoraussetzungen des § 61 Abs. 3 BNatSchG sind nicht gegeben.</p> <p><u>3. Möglichkeiten der Überwindung</u> Im vorliegenden B-Plan ist entlang des gesamten Spree-Verlaufs die Errichtung neuer oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen im 50-m-Abstand auszuschließen. Die östlichen Baugrenzen sowie die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz sind dementsprechend zu korrigieren.</p> <p>Aus der Sicht des <u>Sachgebietes Kreis- und Bauleitplanung/ Tourismus</u> werden zum vorgelegten Planentwurf folgende Hinweise gegeben: In der Abwägung wurde zu den Einwendungen geschrieben, dass ein Antrag auf Ausnahme vom Verbot nach § 61 Abs. 1 BNatSchG nicht erforderlich ist, da das B-Plan-Gebiet sich nicht im Außenbereich befindet. Diese Abwägung ist nicht korrekt. Das B-Plan-Gebiet befindet sich nämlich im Außenbereich. Die umgebenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen bilden keinen Innenbereich. Sogar in der Begründung auf der Seite 7 unter Punkt 3.1 wird geschrieben, dass die Lage dem Außenbereich zuzuordnen ist (dies ist auch korrekt).</p> <p>Neue Zitierweise der Rechtsgrundlagen des BauGB und der BauNVO beachten: "Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 1 S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. 1 S. 2193)" "Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. 1 S. 1057)"</p> <p><u>Die untere Denkmalschutzbehörde</u> verweist auf Ihre Stellungnahme zur Gesamtstellungnahme mit dem AZ 61,1 - TÖB-14-01/13 vom 12.11.2014 zum Bebauungsplan Nr. 85 „Gewerbegebiet ehemals Kraftwerk Trattendorf welche weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p> <p>Aus <u>bauordnungsrechtlicher</u> Sicht gibt es zum vorliegenden Bebauungsplan, Stand Oktober 2016, keine Einwände. Die Flurstücke, die unter Punkt 3.3 (Sonstige Festsetzungen) auf der Planzeichnung für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht genannt sind, sollten noch einmal überprüft werden, da es verschiedene Fortschreibungen und Neuordnungen gegeben hat. So ist u. a. Flurstück 54 der Flur 38 nach unserem Kenntnisstand nicht mehr aktuell. Des Weiteren</p>	<p>Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt und die Flurstücke im Entwurf und der Begründung geprüft und korrigiert. Die Angaben zu den Flurstücken wurden nachrichtlich übernommen. (keine Festsetzung)</p>
---	---

<p>stimmen nicht alle der genannten Flurstücke auf der Planzeichnung mit denen in der Begründung überein.</p> <p>Seitens der <u>unteren Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde</u> gibt es außerdem folgende Hinweise: Da es sich bei dem vorliegenden B-Plan um eine Angebotsplanung handelt, die nicht zeitnah verwirklicht werden soll, ist eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erst im Rahmen der konkreten Vorhabenzulassung möglich und auch zwingend notwendig. Entsprechend den Untersuchungen im Plangebiet kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung geschaffen werden können und somit die Genehmigungsfähigkeit des B-Planes gegeben ist. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße ist dementsprechend in nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren im Geltungsbereich des o. g. B-Planes zu beteiligen. Diese Regelung ist als Hinweis in den B-Plan zu übernehmen.</p> <p>Die Unterlage ist auf die Anwendung der aktuellen Gesetzesgrundlagen zu überprüfen. Zum Beispiel ist bei den geschützten Biotopen der § 30 BNatSchG aufzuführen. Folgende Rechtsgrundlage ist zu korrigieren: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl 1 Nr. 51 S. 2542, 2578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. 1 S. 2193).</p> <p>Bei Beachtung und Einhaltung der das Vorhaben tangierenden wasserrechtlichen Vorschriften, bestehen aus Sicht der <u>unteren Wasserbehörde</u> keine Einwände zum B-Plan. Für die weiterführende Planung werden nachfolgende Hinweise gegeben: Das Plangebiet befindet sich im überschwemmungsgefährdeten Gebiet entsprechend der Hochwassergefahrenkarte des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Raster- Nr. 4452-SW), Zu diesem Zeitpunkt ist das Gebiet noch nicht amtlich als Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 Abs. 2 WHG festgesetzt. Eine Festsetzung als Überschwemmungsgebiet gemäß § 100 Abs. 2 BbgWG kann jedoch in Zukunft grundsätzlich in allen Gebieten erfolgen, die in den Gefahrenkarten als bei einem hundertjährigen Hochwasser (HQ100) überschwemmte Gebiete dargestellt sind. Da Bebauungen in Überschwemmungsgebieten im Hochwasserfall zu Schäden an Bauwerken, zur Gefährdung der Beschäftigten im Gewerbegebiet sowie zur Gefährdung unbeteiligter Dritter und zu Schäden an deren Vermögenswerten führen können, sind alle neu zu errichtenden und durch Hochwasser gefährdeten baulichen Anlagen und Anlagenteile, z.B. Abwasseranlagen, Schächte, Haustechnik u.a., Hochwasser angepasst auszuführen.</p> <p>Das Plangebiet grenzt an die Spree. Diese unterliegt als Gewässer 1. Ordnung der Unterhaltungspflicht des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LfU). Um die Gewässer Unterhaltung nicht zu behindern, ist beidseitig ein 10 m breiter Unterhaltungsschutzstreifen</p>	<p>Die UNB wird im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zum Artenschutz beteiligt. Diese Regelung wurde in die Begründung zum B-Plan übernommen.</p> <p>Die Rechtgrundlagen werden aktualisiert. Die Aussage zu Biotopen nach § 30 BNatSchG wurde in der Begründung ergänzt.</p> <p>Hinweise werden im Entwurf berücksichtigt und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Hinweise werden im Entwurf berücksichtigt und in die Begründung aufgenommen.</p>
--	--

<p>(ab Böschungsoberkante gemessen) von jeglicher Bebauung (dazu zählen u.a. Aufschüttungen, Abgrabungen, Zäune, sowie Einzelhindernisse z.B. Schilderpfosten) sowie von jeglichen zusätzlichen Anpflanzungen (z.B. Sträucher und Bäume) freizuhalten. Anlagen, die innerhalb Unterhaltungsschutzstreifens errichtet werden sollen, bedürfen gemäß § 87 BbgWG der wasserrechtlichen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde. Die Gestaltung und Nutzung des Unterhaltungsschutzstreifens ist dabei mit dem Landesamt Für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz abzustimmen.</p> <p>Die Erreichbarkeit des Schlauchwehres Trattendorf muss jederzeit gewährleistet sein. Die geplante Außerbetriebsetzung und der Rückbau des Schlauchwehres sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Für das Plangebiet ist der Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverband (SWAZ) abwasserbeseitigungspflichtig. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist mittelfristig kein Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserkanalisation geplant. Die Errichtung dezentraler Abwasseranlagen (Kleinkläranlagen, Sammelgruben) ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der unteren Wasserbehörde und dem SWAZ abzustimmen. Die Erreichbarkeit der dezentralen Abwasseranlagen mit den hierfür üblichen Entsorgungsfahrzeugen über ausreichend breite, sichere und tragfähige Erschließungsstraßen / -wege ist sicherzustellen.</p> <p>Die Dichtheit vorhandener bzw. neu zu errichtender Grundstücksentwässerungsanlagen ist gemäß DIN 1986-30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ nachzuweisen..</p> <p>Der Betrieb von Kleinkläranlagen und die Einleitung von weitgehend gereinigtem Abwasser in das Grundwasser oder die Spree, bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §8 WHG. Hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb von Kanalnetzen sind die Festlegungen gemäß § 71 BbgWG zu beachten.</p> <p>Aus den Planungsunterlagen ist ersichtlich, dass innerhalb des Plangebietes alte, derzeit nicht genutzte, Abwasserkanäle bestehen. Der Bestand dieser Abwasseranlagen ist zu erfassen und es ist darüber zu entscheiden, wie mit diesen Anlagen künftig umgegangen wird. Um Schadstoffeinträge in den Boden oder die Spree zu vermeiden, sind Spülungen von bestehenden Schmutzwasser- und Regenwasserkanälen und Leitungen nur unter Verwendung von Absperrblasen vorzunehmen! Um darüber hinaus mögliche Gefahren abzuwenden, ist gegebenenfalls über die Sicherung bzw. Rückbau der Kanäle und Leitungen zu entscheiden.</p> <p>Das anfallendes Niederschlagswasser im Gewerbegebiet, ist grundsätzlich entsprechend § 54 Abs. 1 Nr. 2 und 55 Abs. 2 WHG i.V. m. § 54 Abs. 4 BbgWG ohne das Wohl der Allgemeinheit zu beeinträchtigen, ortsnah zu versickern oder zur weiteren Nutzung zu sammeln. Mögliche Altlastenflächen (ehemaliges Kraftwerk Trattendorf, Schäden durch Vandalismus oder Ablagerungen) sind zu berücksichtigen, auf denen Niederschlagswasser nicht versickert werden darf. Die gezielte Versickerung von mehr als 10 l/s über entsprechende Anlagen gemäß DWA-A 138 bzw. die Einleitung von Niederschlagswasser in die Spree erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 WHG.</p>	<p>Hinweise werden im Entwurf berücksichtigt und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Hinweise werden im Entwurf berücksichtigt und in die Begründung aufgenommen.</p>
--	---

<p>Die Entsiegelung von Flächen, insbesondere in der Nähe zum Spreeufer, wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Sollten während der zukünftigen baulichen Entwicklung Wasserhaltungen notwendig werden, bedürfen diese gemäß § 8 und § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde unter Angabe der abzuleitenden Mengen und Zeiträume zu beantragen ist. Es ist das Risiko zu beachten, dass an dem geplanten Standort Kontaminationen aus Altlastenverdachtsflächen (ehemaliges Kraftwerk Trattendorf, Schäden durch Vandalismus oder Ablagerungen) im Zuge einer Grundwasserabsenkung beigezogen bzw. verfrachtet werden können.</p> <p>Weitere Erdaufschlussarbeiten, bei denen auf die Bewegung und die Beschaffenheit des Grundwassers Einfluss genommen werden kann, sind gemäß § 56 BbgWG einen Monat vor Maßnahmenbeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.</p> <p>Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. durch den Betrieb von Ölheizungsanlagen) ist gemäß § 40 AwSV der Unteren Wasserbehörde 1 Monat vorher anzuzeigen.</p> <p>Seitens der <u>unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</u> behält die Stellungnahme vom 12.11.2014 ihre Gültigkeit. In den Planungsunterlagen wurde ausschließlich die Stellungnahme vom 17.05.2013 berücksichtigt.</p> <p>Da es zum Sanierungsstand des Plangebietes, insbesondere in Bezug auf die Aussagen der LMBV zu unterschiedliche Aussagen kommt, ist die Definition „vollständig saniert“ ggf. zu prüfen. Hier wäre ein Datenabgleich mit der zuständigen Sachbearbeiterin für Altlasten der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße, Frau Lehrack, Tel. 03562 / 986 17034 sinnvoll.</p> <p>In Bezug auf die vorhandenen wilden Müllablagerungen auf dem Außengelände GE 3, in den Hallen der GE 2 sowie auf Grund des Brandschadens im Gebäude 3 ist mit einem erhöhten Aufwand an Entsorgungskosten zu rechnen.</p> <p>Aus Sicht des <u>Eigenbetriebes Abfallwirtschaft</u> gibt es zum Bebauungsplan folgende Hinweise: Der Landkreis Spree-Neiße betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflicht nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz * KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. IS. 212) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAblBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBL I S. 40) in der derzeit gültigen Fassung. Die Abfallentsorgung erfolgt auf der Grundlage der derzeit geltenden Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße und der derzeit geltenden Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße (siehe auch unter www.eigenbetriebabfaftwirtschaft-ikspn.de). Die Abfallentsorgung umfasst u .a. die Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen, von Leichtstoffverpackungen („gelbe Tonne11), von Papier, Pappe und Kartonagen, von Sperrmüll, von Elektronikschrott sowie von Glas und Altklei-</p>	<p>Hinweise werden im Entwurf berücksichtigt und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Aussagen der LMBV (Stellungnahmen aus 2014 und 2017) wurden in die Begründung übernommen. Die Hinweise zum möglichen Sanierungsbedarf werden in der Begründung ergänzt. Eine konkrete Klärung und Planung erfolgt im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Die Hinweise zur Planung der Verkehrsanlagen, z.B. für die Müllentsorgung werden in der Planung berücksichtigt und in die Begründung aufgenommen.</p>
--	---

	<p>dern auf ausgewiesenen Sammelplätzen sowie die Sammlung von gefährlichen Abfällen aus Haushalten 2 mal jährlich durch das Schadstoffmobil an festgelegten Standplätzen. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe der geltenden Abfallentsorgungssatzung Abfälle anfallen können, die gemäß §17 KrWG Überlassungspflichtig sind und die der Entsorgungspflicht des Landkreises nach § 20 Abs. 1 KrWG unterliegen, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Für die Abfallentsorgung sind von den Entsorgern die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) einzuhalten.</p> <p>Gemäß § 16 Nr. 1 der Vorschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) - Müllbeseitigung (DGVU-43 und -44) darf Müll nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft ist in die direkte Straßenplanung einzubeziehen (Telefon: 03562 6925-101, Fax: 03562 6925-102, E-Mail-Adresse: abfallwirtschaft@lkspn.de).</p> <p><u>Ergänzung durch Email von Frau Pahlow (Untere Naturschutzbehörde Landkreis Spree-Neiße) vom 06.03.2019</u> Von: u.pahlow-umweltamt@lkspn.de Betreff: AW: B-Plan Nr.85 Stadt Spremberg- Abstimmung vor Offenlage</p> <p>... nach Rücksprache mit meinem Kollegen von der Bauplanung muss ich Ihnen mitteilen, dass es sich um einen Außenbereich handelt.</p> <p>Um dem § 61 BNatSchG zu entsprechen, prüfen Sie bitte Folgendes: GE 2: Heranrücken der Baugrenze bis an das Gebäude mit der Nr. 5 GE 3: Heranrücken der Baugrenze bis an die 50-m-Linie GE 5: grüne Linie braucht nicht beachtet werden.</p> <p>Generell sind deswegen die versiegelten Flächen nicht zurückzubauen und Nebenanlagen ohnehin zulässig, nur eben nicht die Errichtung neuer baulicher Anlagen innerhalb der 50-m-Grenze.</p>	<p>Die direkte Beteiligung erfolgt im weiteren Verfahren.</p> <p>Die Errichtung neuer baulicher Anlagen im 50m-Uferstreifen ist auszuschließen.</p> <p>Die Baugrenzen werden korrigiert: <u>GE 2:</u> Heranrücken der Baugrenze bis an das Gebäude mit der Nr. 5 (Bestandsschutz für vorhandene bauliche Anlagen gemäß § 61 Abs.2 Nr.1 BNatSchG), Gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG gilt § 61 Abs. 1 BNatSchG nicht für bestehende bauliche Anlagen und Bestandsgebäude in GE2. <u>GE 3:</u> Heranrücken der Baugrenze bis an die 50-m-Linie, <u>GE 5:</u> keine Berücksichtigung der 50m-Linie, Ausnahme gemäß § 61 Abs.3 Nr.1 BNatSchG, da die Beeinträchtigungen geringfügig sind. Nebenanlagen sind außerhalb der Baugrenze zulässig.</p>
<p>3</p>	<p>MIL/Senatsverwaltung für Stadtentwicklung u. Wohnen, Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin/Brandenburg, Referat GL 4</p> <p><u>Stellungnahme vom 30.08.2017</u> Reg.-Nr.: GL4-0236/2013/3</p> <p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat mit Schreiben vom 29. Februar 2012 die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung für den Planbereich mitgeteilt und im Rahmen der ersten Behördenbeteiligung mit Schreiben vom 11.11.2015 zum Entwurf vom 15.07.2014 Stellung genommen.</p> <p>Ziele der Raumordnung stehen dem eingereichten Entwurf</p>	<p>-</p>

	<p>des Bebauungsplanes nach wie vor nicht entgegen, so dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB von einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung ausgegangen werden kann.</p> <p>Gemäß Artikel 20 des Landesplanungsvertrages Bitte um eine entsprechende Mitteilung über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes.</p> <p>Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>	
4	<p>Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung Abteilung 2</p>	keine Stellungnahme
5	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald Regionale Planungsstelle</p> <p><u>Stellungnahme vom 17.08.2017</u></p> <p>Grundlagen für Stellungnahme::</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachlicher Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe", veröffentlicht am 26. 08.1998 (amtlicher Anzeiger für Brandenburg Nr. 33) - Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014 - Sachlicher Teilregionalplan "Windenergienutzung", veröffentlicht am 16.06.2016 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 24) <p>Keine Einwendungen.</p>	-
6	<p>Landesamt für Umwelt Abteilungen Technischer Umweltschutz 2 und Wasserwirtschaft 1 und 2</p> <p><u>Stellungnahme vom 21.09.2017</u></p> <p>Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.</p> <p>Abteilungen T2 Technischer Umweltschutz 2</p> <p>1. Einwendungen keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit</p> <p>2. Fachliche Stellungnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können. - Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise: <p>Die erneut überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen zur städtebaulichen Neuordnung und Nachnutzung des ehemaligen Kraftwerkstandortes Trattendorf wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Festsetzung von Gewerbegebietsflächen.</p> <p>Der erfolgten Überarbeitung/Änderung der textlichen Festsetzung zur zulässigen Art der baulichen Nutzung und dem nunmehr festgesetzten Ausschluss von Anlagen, die nach der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind, wird zugestimmt.</p>	-

	<p>Abteilungen W1+2 Wasserwirtschaft 1+2 1. Einwendungen keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit 2. Fachliche Stellungnahme - keine beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können. - keine sonstigen fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise.</p> <p>Bitte um Ergebnis der Abwägung und Anzeige zum Inkrafttreten des Planes.</p>	<p>-</p> <p>Das Abwägungsergebnis wird schriftlich mitgeteilt. Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgt im Amtsblatt für die Stadt Spremberg.</p>
<p>7</p>	<p>Landesbetrieb Straßenwesen, NL Straße Cottbus</p> <p><u>Stellungnahme vom 19.09.2017</u></p> <p>Das Bebauungsgebiet erstreckt sich in einiger Entfernung zur L 471 (im Abschnitt 010, von NK 4452.009 – NK 4452.004 von km 0,265 – km 0,800 rechtsseitig, innerhalb der Ortsdurchfahrt Spremberg.</p> <p>Wie bereits in den vorliegenden Stellungnahmen festgestellt, erfolgt verkehrliche Erschließung über eine vorhandene kommunale Straße. Somit gibt es seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg gegen den Bebauungsplan keine Einwände.</p>	<p>Die Aussagen wurden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8</p>	<p><u>Landesamt für Bauen und Verkehr Abteilung 2</u></p> <p><u>Stellungnahme vom 16.08.2017</u></p> <p>Mit dem vorliegenden B-Plan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Handwerks- und Gewerbebetrieben unter Nachnutzung der vorhandenen Gebäude auf dem Gelände des ehemaligen Kraftwerks Trattendorf geschaffen werden.</p> <p>Belange der Landesverkehrsplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>Begründung: Durch das Vorhaben soll eine innerörtliche Konversationsfläche einer neuen gewerblichen Nutzung zugeführt werden.</p> <p>Das Plangebiet ist verkehrlich sowohl an das örtliche und überörtliche Straßennetz als auch an das Netz des übrigen ÖPNV angebunden. Das Vorhaben steht damit im Einklang mit den verkehrspolitischen Zielen des Landes, durch Nutzung innerörtlicher, verkehrlich erschlossener Bauflächen, hier industrieller/gewerblicher Konversationsflächen mit Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln, verkehrsvermeidende/ verkehrsreduzierende Strukturen zu entwickeln und die Nutzung umweltverträglicher Verkehrsarten zu fördern.</p> <p>Da im Plangebiet die Ansiedlung von verkehrsintensivem Gewerbe ausgeschlossen wird, sind eine wesentliche Zunahme des Verkehrsaufkommens und damit eine wesentliche Erhöhung der Belastung der Anwohner im Bereich der Ortsdurchfahrt L 471 durch insbesondere zusätzliche Lkw-Transporte lt. Aussage in den vorliegenden Planungsunterlagen nicht zu erwarten. Dies wird positiv bewertet.</p> <p>Geplante bauliche Anlagen, die insbesondere in den Gebe-</p>	<p>Die Aussagen wurden zur Kenntnis genommen und teilweise in die Begründung übernommen.</p>

	<p>ten GE 3 und 4 vorgesehen sind, sollen sich an den Bauhöhen der Bestandsbebauung in den GE 1 und 2 orientieren. Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Bauhöhen auch durch temporäre Baugeräte und technische Anlagen nicht wesentlich überschritten werden, kann eine Berührung ziviler luftrechtlicher Belange durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.</p> <p>Bezüglich der Zulässigkeit von Photovoltaik- und Solaranlagen im Plangebiet wird aufgrund der unmittelbar angrenzenden Photovoltaikanlagen davon ausgegangen, dass auch von den geplanten Anlagen keine Blendwirkungen ausgehen werden, die den zivilen Luftverkehr beeinträchtigen könnten.</p> <p>Das Planungsgebiet befindet sich des Weiteren auch außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze sowie Segelflug- und Modellfluggeländen in der Zuständigkeit der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg und außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/ Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden in der vorliegenden Planung nicht berührt.</p> <p>Die durch andere Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen bleibt unberührt.</p>	
9	<p><u>Landesamt für Bauen und Verkehr</u> <u>Außenstelle Cottbus,</u> <u>Abteilung 2</u></p>	keine Stellungnahme
10	<p>Polizeipräsidium Land Brandenburg Polizeidirektion Süd</p> <p><u>Stellungnahme vom 30.08.2017</u></p> <p>Bei Neuansiedlungen von Gewerbetreibenden mit Publikumsverkehr sind Stellflächen vorzusehen. Es bestehen aus verkehrsorganisatorischer Sicht keine Einwände. Aus polizeilicher Sicht sind keine Maßnahmen geplant.</p>	Die Aussagen wurden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Planung der Stellflächen erfolgt im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren.
11	<p>Städtische Werke Spremberg</p> <p><u>Stellungnahme vom 05.09.2017</u></p> <p>Im Vergleich zur letzten Aktualisierung vom 21.10.2014 ergeben sich keine neuen Aspekte. Die damals am Nordrand des Plangebietes endende 4-bar-Gasleitung HDPE d225 wurde 2016 durch die Spree verlängert und östlich der Spree in Richtung Zerze weitergeführt. Über diese Leitung ist weiterhin die gasseitige Erschließung des B-Plan-Gebietes möglich. Weitere Belange sind nicht betroffen.</p>	Die Aussagen wurden zur Kenntnis genommen und werden in die Begründung zum B-Plan übernommen. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden gesichert. Die Eintragungen der GR/FR/LR 1, 3 und 4 wurden vorgenommen. Eine konkrete Klärung und Planung der Anschlüsse erfolgt im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren
12	Spremberger Wasser-	

	<p>und Abwasserzweckverband</p> <p><u>Stellungnahme vom 12.09.2017</u></p> <p>Bezüglich des geänderten Entwurfs (Oktober 2016), der Stellungnahmen vom 04.Juni 2013 und 18.November 2014 sowie unseres Nachtrags vom 20.November 2016 werden nachstehende Punkte, korrigierend zur vorliegenden Begründung, nochmals dargelegt:</p> <p>(1.) Die Hinweise zum "Standort" wurden berücksichtigt und sind im B-Plan gekennzeichnet.</p> <p>(2.) In den Stellungnahmen wurde mitgeteilt, dass für die Trinkwasserversorgung die TWL 150 St in der Kraftwerkstraße zur Verfügung steht. Eine gesicherte Versorgung kann nicht bestätigt werden, da die Bedarfsmengen nicht bekannt sind.</p> <p>(3.) Für eine trinkwasserseitige Erschließung (die an den SWAZ übergehen soll) ist, für alle Privatstraßen (auch für Planstraße A) ein Geh-/Fahr-/Leitungsrechte zugunsten des SWAZ, im Zuge dieses B-Planverfahrens, zu vereinbaren. Im Abwägungsprotokoll v. 29.Juli 2013 wurde dies festgeschrieben, ist jedoch im derzeitigen Entwurf nicht umgesetzt.</p> <p>(4.) Hinsichtlich unserer Straße zum Wasserwerk - Flurstück 114 - konnte bisher mit der Stadt Spremberg kein Wege-recht vereinbart werden (letzter Schriftverkehr an die Stadt Spremberg v. 20.August 2014 blieb ohne Antwort).!! Dagegen wurde mit dem MC Spremberg (für die Zuwegung zum Grundstück an der Kraftwerkstraße) und mit dem Solarparkbetreiber ein Wegerecht auch grundbuchlich vereinbart. Der Nutzung unserer Straße/Flurstück 114 als Erschließungsstraße für das B-Plangebiet wird nicht zugestimmt! Dieser Sachverhalt ist auch bei der weiteren Planung der Verkehrsanlagen für die z.B. Müllentsorgung zu berücksichtigen.</p> <p>(5.) Änderungen/Erweiterungen an unseren Leitungen/Anlagen in diesem Bereich sind zwischenzeitlich nicht vorgenommen wurden. Der vorliegende Bestandsplan vom Juni 2013 ist weiterhin gültig.</p> <p>Weitere Anfragen sind vorerst zu richten an Frau Ullmann. Dem B-Plan-Entwurf (Stand Oktober 2016) wird unter dem Vorbehalt der Änderungsvornahme (Pkt. 2 bis 4) zugestimmt.</p>	<p>Die Aussagen wurden zur Kenntnis genommen und werden in die Begründung eingearbeitet. Eine konkrete Klärung und Planung der Anschlüsse erfolgt im Rahmen der Bau-genehmigungsverfahren.</p> <p>Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten des SWAZ werden gesichert. Die Eintragungen der GR/FR/LR 1, 3 und 4 wurden vorgenommen.</p> <p>Die Straße Flurstück 114 liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, wurde somit auch nicht als Erschließungsstraße ausgewiesen. Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>Die Hinweise zur Planung der Verkehrsanlagen, z.B. für die Müllentsorgung werden berücksichtigt.</p>
<p>13</p>	<p>Gewässerverband Spree-Neiße</p> <p><u>Stellungnahme vom 31.08.2017</u></p> <p><u>Grundsatzaussage zu Gewässern II. Ordnung</u> Im unmittelbaren Planungsbereich sind uns keine unterhaltungspflichtigen Gewässer II. Ordnung bekannt. Daher sehen wir unsere Interessen als Gewässerunterhaltungspflichtiger der Gewässer II. Ordnung nicht berührt.</p>	<p>Die Hinweise werden bereits berücksichtigt und in die Begründung aufgenommen.</p>

	<p><u>Grundsatzaussage zu Gewässern I. Ordnung</u> Die Spree ist ein Gewässer I. Ordnung (Landesgewässer) in der grundsätzlichen Zuständigkeit der Landesgewässerverwaltung (beim LfU angesiedelt). Hier wurde uns (aufgrund der UVZV) die Pflicht zur Durchführung der Gewässerunterhaltung übertragen.</p> <p>In dieser Funktion sind wir durch die Maßnahme betroffen und weisen Sie auf Folgendes hin:</p> <p>§ 87 des BbgWG (zu §36 WHG) bestimmt die Breite des Streifens an Gewässern I. Ordnung, in denen Anlagen genehmigungspflichtig sind, mit 10 m ab Böschungs- OK bzw. Mittelwasser landeinwärts. (Bewegungsgasse entlang des Gewässers f. d. Unterhaltung und Hochwasserabwehr)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hintergrund ist auch die Bestimmung des § 84 BbgWG (zu §§ 38 und 41 WHG) wonach die Anlieger und Hinterlieger in Ihrer Grundstücksnutzung durch die Gewässerunterhaltung eingeschränkt werden. Die Anlieger am Gewässer haben danach die Grundstücksbenutzung durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen zu dulden. §41 Abs. 2 WHG bestimmt, dass: „Die ... Verpflichteten haben Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.“ <p>Die Nichteinhaltung kann die zuständige Wasserbehörde die Durchsetzung anordnen. Darüber hinaus soll der Gewässerunterhaltungspflichtige die Mehrkosten aufgrund § 85 BbgWG vom Verursacher einfordern.</p> <p>Für den B-Plan bedeutet dies, dass neben der ausgeprägten Böschung der Spree ein 10m breiter Streifen weitgehend und durchgängig frei zu halten ist. Dies gilt auch für Bepflanzungen, Zäune, Pfosten und sonstige Bauwerke.</p> <p>Über die vorhandenen Wege (alte Werkstraßen) erfolgt auch der Zugang zum Schlauchwehr Trattendorf (zurzeit in Bewirtschaftung durch die Stadt Spremberg). Die Zuwegung muss offen gehalten werden.</p>	
<p>14</p>	<p>NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co.KG</p> <p><u>Stellungnahme vom 22.08.2017</u></p> <p>Keine Anlagen der NBB im Bereich der geplanten Baumaßnahme. Ein Lageplan wurde übergeben.</p>	<p>-</p>
<p>15</p>	<p>GDM com Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH</p> <p><u>Stellungnahme vom 06.09.2017</u></p> <p>Keine vorhandenen Anlagen und keine zur Zeit laufenden Planungen der GDMcom, ONTRAS Gastransport GmbH und der VGS Gasspeicher GmbH im B-Planbereich berührt.</p>	<p>-</p>

	Keine Einwände gegen das Vorhaben.	
16	<p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH</p> <p><u>Stellungnahme vom 28.08.2017</u></p> <p>Der vorhandene Leitungsbestand wurde für den Planbereich als Bestandsunterlage der envia TEL GmbH beigelegt. Das im B-Plangebiet vorhandene Fernmeldekabel ist außer Betrieb. Eine Wiederinbetriebnahme ist seitens der envia TEL GmbH nicht vorgesehen. Bei der Notwendigkeit einer Baufeldfreimachung ist eine Abstimmung erforderlich.</p> <p>Geänderte Anschrift: Annahofer Graben 1-3, 03099 Kolkwitz</p>	<p>Die Aussagen wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren bzw. in der vorbereitenden Bauphase.</p>
17	<p>50Hertz Transmission GmbH, Regionalmanagement</p> <p><u>Stellungnahme vom 17.08.2017</u></p> <p>Im Plangebiet befinden sich derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Es sind auch in nächster Zeit keine Anlagen geplant.</p> <p>Geänderte Anschrift: 50 Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2, 10557 Berlin</p>	<p>Information wurde zur Kenntnis genommen.</p>
18	<p>Bundesnetzagentur</p> <p><u>Stellungnahme vom 17.08.2017</u></p> <p>In der Anlage übermittelt wurden die Angaben zu dem im Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreibers: E-Plus Service GmbH, E-Plus-Straße 1. 40472 Düsseldorf. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebes von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p>	<p>Die Aussagen wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Berücksichtigung und Prüfung und Beantragung der Versorgung erfolgt im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren bzw. in der vorbereitenden Bauphase.</p>
19	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p><u>Stellungnahme vom 21.08.2017</u></p> <p>Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Ein Lageplan wurde übergeben.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Leitungen muss weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Der vorhandene Anlagenbestand ist durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Ein Verbleib an der gegenwärtigen Stelle ist sicherzustellen.</p> <p>Einer Bebauung im Trassenverlauf wird nicht zugestimmt. Dies ist bei künftigen Baumaßnahmen zu beachten. Änderungen am Anlagenbestand sind mind. 20 Wochen vor Baubeginn zu beantragen.</p> <p>Weiterführende Kommunikation bitte an: Deutsche Telekom GmbH</p>	<p>Die Aussagen wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Berücksichtigung und Prüfung und Beantragung der Versorgung erfolgt im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren bzw. in der vorbereitenden Bauphase.</p>

	<p>Technik Niederlassung Ost PTI 11 Fertigungssteuerung Zwickauer Straße 41-43 01187 Dresden Email. ptidresden@telekom.de</p> <p>Anzeige Baubeginn an: PTI 11 in 03044 Cottbus, Heinrich-Hertz-Straße 6, Fax. 0355 627 5779</p>	
20	Deutsche Post AG, PA (V) Senftenberg	keine Stellungnahme
21	<p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege Dez. Praktische Denkmalpflege</p> <p><u>Stellungnahme vom 29.08.2017</u></p> <p>Folgende Belange sind zu berücksichtigen: Auf S. 7 heißt es unter 2.7 Denkmalschutz "Teile des ehemaligen Kraftwerks Trattendorf (Verwaltungsgebäude, Lagergebäude, Maschinenhaus und die straßenseitige (westliche) Industriehalle sind auf Anregung des Investors begutachtet worden. Die Eintragung in die Denkmalliste wird in Kürze erfolgen.". Diese Aussage ist zu präzisieren: Seit 13.08.2013 sind im Denkmalverzeichnis eingetragen: Gewerbebepark Trattendorf, Verwaltungsgebäude, 6kV-Schaltheus, 20kV-Schaltheus, Hauptwerkstatt und Lager/Magazin des ehemaligen Kraftwerks Trattendorf.</p>	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
22	<p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum Dez. Denkmalpflege</p> <p><u>Stellungnahme vom 15.09.2017</u></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den geplanten B-Plan. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.</p>	Die Aussagen wurden zur Kenntnis genommen.
23	<p>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur</p> <p><u>Stellungnahme vom 21.08.2017</u></p> <p>Im Geltungsraum des o.g. B-Planes haben sich für Fauna und Flora Lebensinseln entwickelt. Eine fachlich fundierte aktuelle Kartierung der Fauna ist daher erforderlich. Insbesondere sind die Flächen auf gegenwärtige Vorkommen der Avifauna, Fledermäuse und Reptilien hin zu untersuchen. Neben den Kartierungsergebnissen bitten wir darzulegen, an welchen Tagen und in welchem Umfang Aufnahmen</p>	<p>Mit der durchgeführten Potenzialanalyse wird das Prinzip "worst-case" angewendet, das alle potenziellen Beeinträchtigungen bezüglich des Artenschutzes berücksichtigt.</p> <p>Eine umfassende Bestandserfassung ist für den Angebots-B-Plan nicht ziel-</p>

	<p>erfolgten. Begehungen aus 2012 und 2013 sind unseres Erachtens nicht ausreichend, um die derzeitige Situation wiederzugeben. Auch das Vorkommen von Zauneidechsen über die Randbereiche hinaus ist nicht ausgeschlossen. Entsprechend den aktuellen Kartierungsergebnissen sind angemessene Ausgleichsmaßnahmen, ggf. FCS-, CSF-Maßnahmen zu formulieren und festzusetzen.</p>	<p>führend, da die Erhebungsdaten nach 3-5 Jahren grundsätzlich veraltet sind und eine abschließende Beurteilung des Besonderen Artenschutzes erst im Rahmen der Baugenehmigung erfolgt. Entsprechend den Untersuchungen im Plangebiet kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung geschaffen werden können Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße ist dementsprechend in nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu beteiligen. Diese Regelung wird in die Begründung zum B-Plan übernommen.</p>
<p>24</p>	<p>Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, - Landentwicklung und Flurneuordnung</p> <p><u>Stellungnahme vom 18.08.2017</u></p> <p>Ein Flurneuordnungsverfahren ist von den vorgelegten Planungen nicht berührt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass dem ständig steigenden Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche entgegenzuwirken ist. Ausgleichsmaßnahmen sollten möglichst nicht auch noch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen.</p>	<p>Die Aussagen wurden zur Kenntnis genommen. Ausgleichsmaßnahmen erfolgen ausschließlich auf dem Plangebiet.</p>
<p>25</p>	<p>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)</p> <p><u>Stellungnahme vom 30.08.2017</u></p> <p><u>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit</u> aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <p>Keine.</p> <p><u>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen</u>, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:</p> <p>Keine.</p> <p><u>Sonstige fachliche Informationen:</u></p> <p><u>Bergbauberechtigungen:</u> Der Bereich des o. g. Vorhabens liegt vollständig innerhalb folgender Bergbauberechtigungen:</p> <p>Erlaubnis für das Feld Forst (Feldesnummer: 11-1563) Die nach § 7 Bundesberggesetz (BBergG) erteilte Erlaubnis gewährt das bis zum 13.03.2019 befristete Recht zur Aufsuchung von tiefliegenden Kohlenwasserstoffen (Erdöl, Erdgas) innerhalb festgelegter Feldesgrenzen. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die</p>	<p>Die Aussagen wurden zur Kenntnis genommen, Änderungen werden in die Begründung zum B-Plan übernommen.</p>

	<p>CEP Central European Petroleum GmbH Rosenstraße 2, 10178 Berlin.</p> <p>Die Erlaubnis gestattet noch keine konkreten Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen. Auswirkungen auf die Umwelt werden in diesem Stadium der Erlaubnis nicht erzeugt. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren zulässig. Für die Erlaubnis liegen derzeit aber noch keine Betriebsplanzulassungen vor. Weitere Informationen sind über die vorgenannte Gesellschaft erhältlich.</p> <p>Bewilligung für das Feld Spremberg-Graustein B (Feldesnummer: 22-1555) Die nach § 8 BBergG erteilte Bewilligung gewährt das bis zum 28.05.2050 befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kupfer und anderen Erzen innerhalb festgelegter Feldegrenzen.</p> <p>Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Minera S.A. mit Sitz in Panama. Die Minera S.A. wird vertreten durch die</p> <p>Kanzlei Redeker Sellner Dahls Leipziger Platz 3, 10117 Berlin.</p> <p>Die Bewilligung gestattet noch keine konkreten Gewinnungsmaßnahmen. Auswirkungen auf die Umwelt werden in diesem Stadium der Bewilligung nicht erzeugt. Konkrete Gewinnungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplan-zulassungsverfahren zulässig.</p> <p>Derzeit laufen die Planungen für das Raumordnungsverfahren. Nähere Informationen sind über die vorgenannte Kanzlei erhältlich.</p> <p><u>Geologie:</u> Auskünfte zur Geologie, insbesondere zu den Themen Boden, Hydrogeologie und Geothermie, können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz).</p>	
<p>26</p>	<p>Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, LMBV Länderbereich Brandenburg</p> <p><u>Stellungnahme vom 06.09.2017</u></p> <p>Grundsätzlich behalten die Stellungnahmen EL_240-2013 und EL-730-2014 ihre Gültigkeit.</p> <p>Zur Aktualisierung erhalten sie folgende Informationen: Die Fläche des Vorhabens liegt außerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasser-</p>	<p>Die Aussagen wurden zur Kenntnis genommen, Angaben und Hinweise werden in den Entwurf und die Begründung übernommen.</p>

	<p>beeinflussung. Der Grundwasserwiederanstieg im vom Bergbau beeinflussten Haupthang-Endgrundwasserleiter ist abgeschlossen. Der Istwasserstand beträgt + 99,5m NHN im Westen und +98,0 m NHN im Osten des angefragten Gebietes (Stand April 2017). Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, sind zu berücksichtigen. Vor allem aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft der Spree sind Wasserspiegelschwankungen im Fließgewässer sehr einflussreich auf den Grundwasserstand in dem Gebiet.</p> <p>Im Geltungsbereich des B-Planes befinden sich 5 Grundwassermessstellen (GWM) und 2 aktive Fließ-messstellen (Anlage). Die GWM sind nicht zu beschädigen, zu überbauen oder zu beseitigen. Sollte es dennoch dazu kommen, dann ist die LMBV, Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg, Abteilung Geotechnik schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten zur Wiederherstellung trägt der Verursacher.</p> <p>Die Zugänglichkeit für die LMBV bzw. beauftragter Dritter für Messungen, Probenahmen und Wartungsarbeiten muss jederzeit, auch mit entsprechender Technik, gewährleistet sein. Für einen späteren Rückbau ist eine Baufreiheit von mindestens 10 m im Umfeld zu gewährleisten. Die beiden inaktiven GWM (002068 und 002069) werden durch die LMBV zurückgebaut. Der Rückbauzeitraum kann noch nicht benannt werden. Wird ein kurzfristiger Rückbau erforderlich, so ist die Abteilung Geotechnik der LMBV zu informieren. Weiterhin sind am Rand des Gebietes 2 Fließmessstellen eingerichtet. Die "Fließmessstellen" sind keine baulichen Anlagen sondern nur 2 Probenahmestellen an der Straßenbrücke. Die Zugänglichkeit zur Brücke muss gewährleistet bleiben. Seitens der LMBV gibt es keine weiteren Hinweise zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplan Nr. 85 der Stadt Spremberg „Gewerbegebiet ehemals Kraftwerk Trattendorf“.</p>	<p>Eine der genannten GWM befindet sich nicht im Plangebiet. Die weiteren 4 Grundwasser- und Fließmessstellen sowie ein Höhenfestpunkt werden nachrichtlich in die Planzeichnung als zu schützende Objekte aufgenommen.</p>
<p>27</p>	<p>Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst</p> <p><u>Stellungnahme vom 21.08.2017</u></p> <p>Grundsätzlich keine Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde.</p>	<p>Die Aussagen wurden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>28</p>	<p>LEAG Lausitz Energie Bergbau AG</p> <p><u>Stellungnahme vom 23.08.2017</u></p> <p>Der geplante Bereich befindet sich außerhalb der bergrechtlichen Verantwortung der LEAG sowie gegenwärtig und prognostisch außerhalb der bergbaulichen Beeinflussung durch die Tagebaue der LEAG.</p>	<p>Die Aussagen wurden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Das Gebiet befindet sich in wasserwirtschaftlicher Zuständigkeit der LMBV mbH (gesonderte Stellungnahme wird empfohlen).</p> <p>Es existieren keine Anlagen, Kabel und Leitung, die sich in Rechtsträgerschaft der LEAG befinden.</p> <p>Es bestehen keine Planungsabsichten und Einwände zum Planungsverfahren.</p>	LMBV ist bereits im Verfahren beteiligt
29	<p>Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Drebkau - Untere Forstbehörde</p> <p><u>Stellungnahme vom 30.08.2017</u></p> <p>Keine Einwände</p>	-
30	Handwerkskammer Cottbus	keine Stellungnahme
31	Industrie- und Handelskammer Cottbus	keine Stellungnahme
32	<p>Stadt Welzow</p> <p><u>Stellungnahme vom 22.08.2017</u></p> <p>Keine Einwände</p>	-
33	Amt Döbern Land	keine Stellungnahme
34	Amt Neuhausen/ Spree Bauamt	keine Stellungnahme
35	<p>Stadt Drebkau</p> <p><u>Stellungnahme vom 24.08.2017</u></p> <p>Keine Einwände, Anregungen und Bedenken.</p>	-
36	Gemeinde Spreetal	keine Stellungnahme
37	<p>Gemeinde Elsterheide</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.09.2017</u></p> <p>Die Belange der Gemeinde Elsterheide werden nicht berührt. Keine Einwände.</p>	-
38	Ortsbeirat Trattendorf	keine Stellungnahme
39	<p>Stadt Spremberg FB Planen u. Bauen, SG Hoch- und Tiefbau, Grün- und Friedhofswesen</p> <p><u>Stellungnahme vom 12.09.2017</u></p>	

	<p>Gegen den vorliegenden Entwurf des B-Planes bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Für die zu tätigen Ersatzpflanzungen ist die Pflanzqualität auf eine Pflanzgröße von 16 - 18 zu ändern, um ein besseres Anwachsen zu gewährleisten.</p> <p>Des Weiteren ist auf die Vorgabe von konkreten Baumarten zu verzichten. Stattdessen ist auf die Verwendung standortgerechter gebietsheimischer Laubgehölze abzustellen, um so auch die Ausbreitung von Schädlingen und Krankheiten an den Bäumen zu vermeiden bzw. einzudämmen. Gerade bei den im GOP unter Punkt 6.2 (Seite 33) bzw. Punkt. 7.1 (Seite 37) aufgeführten Baumarten wie Eiche und Linde kommt es in den letzten Jahren zum verstärkten Schädlingsbefall. Aus diesem Grund sollten unter anderem diese beiden Baumarten nicht vorgegeben werden.</p>	<p>Die Aussagen wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Änderung der Pflanzgebote im GOP wird vorgenommen.</p>
40	<p>Stadt Spremberg FB Sicherheit, Ordnung und Bürgerservice</p> <p><u>Stellungnahme vom 17.08.2017</u></p> <p>Der Fachbereich Bürgerservice ist nicht von Belangen durch die Aufstellung des B-Planes Nr. 85 direkt bzw. indirekt berührt.</p>	-
41	<p>Stadt Spremberg FB Bildung, Jugend, Kultur und Sport</p>	keine Stellungnahme
42	<p>Einwendungen der beteiligten Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung (Auslegungsunterlagen Stand: 28.10.2016) vom 02.01.2017 bis 02.02.2017</p>	keine Stellungnahmen

Protokoll erstellt: 15.10.2017
Protokoll ergänzt am: 08.03.2019

KSB Architekten